

Schwyz, 12. März 2025

Kleine Anfrage KA 7/25: Zahnarztpraxen Ausserschwyz

Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 13. Februar 2025 hat Kantonsrat Adolf Fässler folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Die Schweiz und vor allem die steuergünstigen Orte, Ausserschwyz und Zug, werden zunehmend mit ausländischen Zahnärzten und Ketten überflutet, sodass den einheimischen, bestehenden Praxen die Existenz in Bedrohung gerät.

Diverse Massnahmen würden dazu beitragen, die Qualität unserer bestehenden, einheimischen Praxen beizubehalten und ihnen ermöglichen, die gewünschten fachlichen Innovationen zu tätigen und finanziell zu tragen, um damit Konkurrenzfähig zu bleiben.

Weiter droht die Gefahr, dass sich unsere einheimische Jugend gar nicht mehr interessiert für diesen Beruf.

Fragen an den Regierungsrat;

- 1. Hat der Regierungsrat die Kompetenz, die Neueröffnung von Zahnarztpraxen zu reduzieren, wie dies offenbar auch die Stadt Zürich bereits getan hat?*
- 2. Falls nein, welche Behörde ist für diese Bewilligungserteilung zuständig?*
- 3. Wie viele Zahnarztpraxen gab es 2015, und wie viele sind es heute in der Ausserschwyz?*

Für die Beantwortung der Fragen danke ich im Voraus.»

2. Antwort des Departements des Innern

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Zahnärzte, welche in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind, benötigen eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons, auf dessen Gebiet sie ihren Beruf ausüben (Art. 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 [Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11]). Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung sind in Art. 36 MedBG geregelt. Im Kanton Schwyz ist auch für die Tätigkeit von Zahnärzten, die unter Aufsicht tätig sind, eine Berufsausübungsbewilligung erforderlich (§ 20 Bst. b des Gesundheitsgesetzes vom 16. Oktober 2002 [GesG, SRSZ 571.110]).

Jene Zahnärzte, welche Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erbringen möchten, benötigen dafür zusätzlich eine Zulassung.

Anders als für Arztpraxen besteht für Zahnarztpraxen keine Bewilligungspflicht für den Betrieb.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Hat der Regierungsrat die Kompetenz, die Neueröffnung von Zahnarztpraxen zu reduzieren, wie dies offenbar auch die Stadt Zürich bereits getan hat?

Die Bewilligung zur Berufsausübung als Zahnarzt in eigener fachlicher Verantwortung ist zu erteilen, sofern die Voraussetzungen nach Art. 36 MedBG erfüllt sind. Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben liegt es nicht in der Kompetenz des Regierungsrates, Berufsausübungsbewilligungen nicht zu erteilen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

2.2.2 Falls nein, welche Behörde ist für diese Bewilligungserteilung zuständig?

Für die Regelung der Bewilligungsvoraussetzungen zur Berufsausübung als Zahnarzt in eigener Verantwortung ist grundsätzlich der Bund zuständig (vgl. Antwort oben).

Im Rahmen des geltenden Bundesrechts und kantonalen Rechts ist das Amt für Gesundheit und Soziales (AGS) im konkreten Einzelfall für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung und für die Zulassung zuständig (§ 6 GesG i.V.m. § 2 Abs. 2 der Gesundheitsverordnung vom 23. Dezember 2003 [GesV, SRSZ 571.111]).

2.2.3 Wie viele Zahnarztpraxen gab es 2015, und wie viele sind es heute in der Ausserschwyz?

Wie eingangs erwähnt, unterliegen Zahnarztpraxen keiner Betriebsbewilligungspflicht, deshalb kann die Anzahl der Praxen nicht ermittelt werden. Die Anzahl aktiver Berufsausübungsbewilligungen für Zahnärzte mit einem gemeldetem Tätigkeitsort in Ausserschwyz lag im Jahr 2015 bei 45 und im Jahr 2025 bei 91.

3. Zustellung

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales; Medien.

Departement des Innern des Kantons Schwyz

Der Departementsvorsteher:

Damian Meier, Regierungsrat

Zustellung an die Medien: 13. März 2025